Satzungen und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND München

Satzung der GRÜNEN JUGEND München 3

Präambel 3
§1 Name und Sitz 3
§2 Aufgaben 3
§3 Mitgliedschaft 4
§4 Innere Organisation 5
§5 Mitgliederversammlung 5
§6 Vorstand 6
§7 Ortsgruppen 8
§8 Teams 9
§9 Arbeitskreise 10
§10 Aktiventreffen 11
§11 Mindestquotierung 11
§12 Wahlen 11
§13 Finanzen 12
§14 Vielfalts- und Awarenessstatut 13
§15 Beschluss und Änderung von Satzung und Statute 13
§16 Auflösung 14
§17 Schlussbestimmung 14

Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND München 15

§1 Tagungsleitung 15
§2 Geschäftsordnungsanträge 15
§3 Tagesordnung 17
§4 Beschlussfähigkeit 17
§5 Abstimmungen 17
§6 Anträge 18
§7 Rückholanträge 18

Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND München 19

§ 1 Allgemeines 19
§ 2 Zuständigkeiten 19

§ 3 Kassen-, Buch- und Haushaltsführung 20
§ 4 Rechnungsprüfung 21
§ 5 Kostenerstattung 21
§ 6 Fristen 22
§ 7 Fahrtkostenerstattung 23
§ 8 Erstattung der Verpflegung 24
§ 9 Aufwandsersatz 24
§ 10 Sonstige Kosten 25
§ 11 Betreuungskosten 25
§ 12 Spenden 25
Schlussbestimmung 26

Satzung der GRÜNEN JUGEND München

(zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.09.2026)

Präambel

Die GRÜNE JUGEND München ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten.

§1 Name und Sitz

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND München.

(2) Die GRÜNE JUGEND München ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in München und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch
selbständig.

(3) Der Sitz der Grünen Jugend München ist München.

§2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND München stellt sich folgende Aufgaben:

(1) Innerhalb der Gesellschaft für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken sowie die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten;

(2) Politische Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen;

(3) Kontakte zu anderen politischen Jugendorganisationen sowie außerparteilichen Interessensgruppen junger Menschen innerhalb des Kreisverbandes zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben;

(4) Die Interessen der Jugend innerhalb der Partei Bündnis90/Die Grünen München, sowie weiteren Gliederungen von Bündnis90/Die Grünen innerhalb ihres Gebiets, zu vertreten;

(5) Mandatsträger*innen innerhalb ihres Gebiets aufzubauen, zu fördern und zu vernetzen;

(6) Die Menschenrechte und die Demokratie offensiv zu vertreten.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Mitglieder der Grünen Jugend München dürfen nicht älter als 29 Jahre alt sein, müssen ihren Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in der Stadt München, dem Landkreis München oder dem Landkreis Dachau haben und die Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen unterstützen. Mitglieder der Grünen Jugend Bayern aus München oder einem der vorgenannten Landkreise sind Mitglieder der Grünen Jugend München und umgekehrt.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend angerufen werden.

(3) Für alle Ämter der Grünen Jugend München können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen Jugend München besetzten Ämter verloren.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend.

(5) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl-, noch stimmberechtigt.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, sich gleichberechtigt an Verfahren demokratischer Entscheidungsfindungen zu beteiligen. Das umfasst im Rahmen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl von GJ München-Ämtern, das Recht auf Teilnahme an allen Abstimmungen und das Recht auf Beteiligung an der verbandsinternen politischen Meinungs- und Willensbildung. Jedes Mitglied ist zur aktiven Mitarbeit aufgerufen.

§4 Innere Organisation

(1) Ziel der inneren Organisation der Grünen Jugend München ist es, basisdemokratische Elemente, die für uns schlechthin unverzichtbar sind, mit einer befriedigenden Effektivität des politischen Handelns der Grünen Jugend München zu verbinden.

(2) Die GRÜNE JUGEND München hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ortsgruppen
- Teams
- Arbeitskreise
- Aktiventreffen

(3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Grünen Jugend München. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel quartalsweise zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung muss per E-Mail oder Brief erfolgen. In zu begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von mindestens 40 Mitgliedern einberufen.

(3) Eine Mitgliederversammlung jedes Kalenderjahres tritt als Jahreshauptversammlung zusammen, die den Vorstand wählt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 19 Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend München

- beschließt über eingebrachte Anträge
- beschließt den Haushalt
- wählt und entlastet den Vorstand
- nimmt seine Berichte entgegen
- beschließt über Einrichtung und Auflösung von Teams
- beschließt über Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
- wählt die Rechnungsprüfer*innen
- beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen, Statute
- beschließt das Arbeitsprogramm
- wählt Delegationsvorschläge hinsichtlich Bündnis 90/Die Grünen sowie Delegationen der Grünen Jugend, bei Bedarf kann der Vorstand einen Ersatz wählen
- vergibt Voten an Kandidat*innen für Mandate und Ämter.

(6) Antragsberechtigt sind jedes Mitglied der Grünen Jugend München, allein oder in Gruppen, sowie jedes Organ nach §4 dieser Satzung.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Voten an Kandidat*innen für Ämter und Mandate vergeben und ihnen damit das Vertrauen aussprechen, in ihrem Amt oder Mandat für die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND München zu wirken. Ein Votum berechtigt die kandidierende Person, damit zu werben. Voten können nur an Kandidat*innen vergeben werden, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voten können weiterhin nur vergeben werden, wenn mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt geladen wurde. Werden zwei oder mehr Voten vergeben, sind mindestens die Hälfte an FLINTA*-Personen zu vergeben. Die weiteren Modalitäten der Vergabe regelt ein dafür zu beschließender Verfahrensvorschlag.

(8) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer*einem Schatzmeister*in, einer politischen Geschäftsführung sowie vier Beisitzer*innen. Alle Mitglieder des Vorstands sind im Rahmen der Willensbildung und Beschlussfassung gleichberechtigt.

(2) Dem Vorstand müssen mindestens vier FLINTA*-Personen, davon mindestens eine als Sprecher*in angehören. Die Posten der Sprecher*innen, des oder der Schatzmeister*in und der politischen Geschäftsführung, müssen mit mindestens zwei FLINTA*-Personen besetzt werden.

(3) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. In Folge sind zwei Wiederwahlen in dasselbe Amt möglich. Über eine weitere Kandidatur entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Verkürzte Amtszeiten in Folge von Nachwahlen werden dafür nicht berücksichtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

(5) Der Vorstand organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend München; ferner vertritt er die GRÜNE JUGEND München nach außen, insbesondere BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, anderen politischen Jugendorganisationen und der Presse gegenüber. Öffentlichkeits- und Pressearbeit bedarf der Prüfung beider Sprecher*innen. Die Sprecher*innen dürfen Veröffentlichungen verweigern, wenn diese rechtliche Risiken bergen oder grundlegenden Beschlüssen des Verbandes entgegenstehen.

(6) Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Vorstandes oder dem gesamten Vorstand das Misstrauen aussprechen und vorzeitig abberufen. Ein entsprechender Abwahlantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern gestellt und zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Abwahlantrag gilt als angenommen, wenn ihm 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Nachwahl geschäftsführend im Amt. Eine Nachwahl ist binnen sechs Wochen zu organisieren.

(7) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, die gleichberechtigt sind, der politischen Geschäftsführung und der*dem Schatzmeister*in. Sprecher*innen vertreten sich gegenseitig. Schatzmeister*in und politische Geschäftsführung sind ihre jeweiligen Stellvertreter*innen.

(8) Der Vorstand kann sich für seine Amtszeit eine Geschäftsordnung geben, in der er den Ablauf seiner Vorstandssitzungen und seine interne Aufgabenverteilung regeln kann. Diese Geschäftsordnung muss mit einer Zustimmung von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern unter Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder abgestimmt werden.

§7 Ortsgruppen

(1) Die GRÜNE JUGEND München verfügt über fünf Ortsgruppen (OG). Diese sind organischer Bestandteil der GRÜNEN JUGEND München und gliedern sich wie folgt:

- die OG München-Nord umfasst die Stadtbezirke 3, 4, 10, 11, 12 und 24
- die OG München-Ost umfasst die Stadtbezirke 1, 5, 13, 14, 15, 16
- die OG München-Süd umfasst die Stadtbezirke 6, 7, 17, 18, 19 und 20
- die OG München-West umfasst die Stadtbezirke 2, 8, 9, 21, 22, 23 und 25
- die OG München-Land umfasst den gesamten Landkreis München und den Landkreis Dachau.

(2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND München ist entsprechend seines Wohnsitzes Mitglied einer der fünf Ortsgruppen. Nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND München können Mitglied einer Ortsgruppe sein. Mitglieder einer Ortsgruppe verfügen über Stimmrecht, Antragsrecht und aktives und passives Wahlrecht. Möchte ein Mitglied einer Ortsgruppe angehören, in deren Gebiet nicht ihr Wohnsitz liegt, so ist dies dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND München zu begründen, welcher gemeinsam mit den Vertreter*innen im Konsens über eine Aufnahme entscheidet.

(3) Die Aufgaben der Ortsgruppen sind die Einbindung und Vernetzung ihrer Mitglieder, das Aufgreifen und Bearbeiten von Themen vor Ort sowie die Durchführung von Aktionen.

(4) Eingesetzte Ortsgruppen treffen sich regelmäßig. Unverbindlich angestrebt wird dabei ein Treffen mindestens alle drei Monate. Ein Treffen des Kalenderjahres tritt als Jahreshauptversammlung zusammen, diese wird vom Vorstand der GRÜNEN JUGEND München geleitet. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung muss per E-Mail oder Brief erfolgen.

(5) Jede Ortsgruppe wird von zwei mindestquotierten und gleichberechtigten Vertreter*innen koordiniert. Sie bereiten Treffen vor, leiten die Sitzungen und vertreten die Ortsgruppen gegenüber den anderen Organen der GRÜNEN JUGEND München. Alle regulären Treffen müssen dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND München mindestens zwei Wochen zuvor mitgeteilt werden. In dringlichen Fällen kann von der Frist abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist dem Vorstand gegenüber zu begründen.

(5a) Die Vertreter*innen einer Ortsgruppe werden auf der Jahreshauptversammlung einer Ortsgruppe für ein Jahr gewählt. Es gelten die Wahlvorschriften nach § 12 dieser Satzung.

(5b) Gelingt es nicht, zwei Vertreter*innen zu wählen, wird die Ortsgruppe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe für ein Jahr ausgesetzt. Während der Aussetzung können vier Mitglieder einer Ortsgruppe, davon mindestens zwei FLINTA*-Personen, eine vorzeitige, außerplanmäßige Versammlung beantragen, um einen erneuten Wahlversuch zu ermöglichen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, dieser muss dem Antrag innerhalb von vier Wochen nachkommen. Gelingt nun die Wahl zweier Vertreter*innen, gilt die Ortsgruppe als wieder eingesetzt, ansonsten bleibt sie ausgesetzt. Gibt es keine Vertreter*innen für eine Ortsgruppe, kann der Vorstand der GRÜNEN JUGEND München außerplanmäßige Treffen der Ortsgruppe organisieren.

(5c) In Bezug auf die Vertreter*innen finden darüber hinaus die Regelungen des § 6 (3), (4) und (6) Anwendung.

(6) Ortsgruppen und ihre Vertreter*innen sind dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND München gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden. Politische Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit und öffentlichkeitswirksame Aktionen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der GRÜNEN JUGEND München.

(7) Die GRÜNE JUGEND München verwaltet die Haushaltsmittel der Ortsgruppen. Die Höhe der Finanzmittel ergibt sich aus dem Haushalt der GRÜNEN JUGEND München und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es gilt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND München.

(8) Eingesetzte Ortsgruppen sind zur FLINTA*- und Vielfaltsförderung im Sinne der Satzung und Statute der GRÜNEN JUGEND München verpflichtet. Sie können dafür mehrere Vernetzungstreffen, müssen jedoch mindestens ein Vielfalts- sowie ein FLINTA*-Vernetzungstreffen im Jahr, organisieren, wofür sie sich auch mit anderen Ortsgruppen zusammenschließen können.

§8 Teams

(1) Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten während eines festgelegten Zeitraums können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Teams eingesetzt werden.

(2) Setzt der Vorstand Teams ein, so geschieht dies über eine offene Ausschreibung, auf die sich alle Mitglieder der Grünen Jugend München bewerben können. Die Auswahlkriterien müssen dabei transparent gemacht werden und sollten neben den Aufgaben entsprechender Qualifikation und Motivation ein gemischtes Team hinsichtlich der Altersstruktur und Erfahrungsstände in der Grünen Jugend München zum Ziel haben. Außerdem wollen wir Menschen mit Diskriminierungserfahrungen besonders berücksichtigen.

(3) Jedem Team gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an. Alle Mitglieder eines Teams sind gleichberechtigt.

(4) Teams sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung halbjährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§9 Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise treffen sich zur Behandlung spezifischer Themen.

(2) Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Bedingung dafür ist, dass ein schriftliches Veranstaltungs- und Arbeitskonzept beschlossen wird und mindestens drei Personen, zur aktiven Mitarbeit bereit sind.

(3) Arbeitskreise sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung halbjährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Danach ist erneut die Anerkennung bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die erneute Anerkennung bedarf einer absoluten Mehrheit. Bedingung dafür ist, dass ein schriftliches Veranstaltungs- und Arbeitskonzept beschlossen wird.

(4) Die Arbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen müssen die anwesenden Mitglieder zwei Koordinator*innen, davon mindestens eine FLINTA*-Person, wählen, die für die Organisation von Treffen und die Umsetzung des Veranstaltungs- und Arbeitskonzepts verantwortlich sind. Außerdem sind sie Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand. Die Koordinator*innen müssen Mitglieder der Grünen Jugend München sein und halbjährlich neu gewählt werden.

(5) Arbeitskreise treffen sich mindestens alle drei Monate. Die Termine sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entzogen werden.

§10 Aktiventreffen

(1) Aktiventreffen sind ein zentraler Debattenort der GRÜNEN JUGEND München für aktuelle tagespolitische Themen und längerfristige strategische Fragen. Sie bieten weiterhin Raum für Bildungsveranstaltungen, Aktionsplanungen, Antragswerkstätten sowie weitere Veranstaltungsformate.

(2) Aktiventreffen werden in der Regel vom Vorstand organisiert. Der Vorstand kann die Organisation eines Aktiventreffens an andere Organe nach § 4 (2) oder einzelne Mitglieder delegieren, sodass diese eigene Anliegen und Ideen vorstellen und einbringen können. Es sollen regelmäßig Aktiventreffen stattfinden.

(3) Aktiventreffen stehen allen Mitgliedern und Interessierten offen

§11 Mindestquotierung

(1) Alle Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der Grünen Jugend München sind mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen zu besetzen.

(2) Sollte keine FLINTA*-Person auf einem einer FLINTA*-Person zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, einen solchen Platz zu öffnen.

(3) Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FLINTA*-Person auf einem einer FLINTA*-Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einer FLINTA*-Versammlung aufgehoben werden. Die FLINTA*-Versammlung entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

§12 Wahlen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

(2) Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Sie*er kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen. Enthaltungen sind abgegebene, gültige Stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten Wahlganges erneut kandidieren. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Liegen höchstens zwei Bewerbungen vor, entfällt der zweite Wahlgang.

(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit “Nein” oder “Enthaltung” stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich. Bei Notwendigkeit eines dritten Wahlgangs können an der Stichwahl doppelt so viele Kandidat*innen teilnehmen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse.

(4) Eine Versammlung kann vor dem Beginn des ersten Wahlgangs ein alternatives Wahlverfahren mit abweichenden Regelungen von § 12 Absatz (2) und (3) mit einer 2/3-Mehrheit beschließen sofern dieses nicht der Satzung oder den Statuten des Landes- bzw. Bundesverbandes widerspricht.

§13 Finanzen

(1) Der Vorstand legt spätestens der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

(2) Näheres regelt eine Finanzordnung.

§14 Vielfalts- und Awarenessstatut

(1) Die GRÜNE JUGEND München ist ein Verband, der für Vielfalt einsteht. Das Team für Vielfalt hat dabei die Aufgabe den Abbau von der Vielfalt im Weg stehenden Hürden zum Einstieg in die GRÜNE JUGEND München voranzubringen und Hilfestellungen zu Diversitätsthemen innerhalb des Verbands zu leisten.

(2) Die GRÜNE JUGEND München ist ein Verband, in dem Menschen in ihren Individualitäten und Identitäten gesehen werden sollen. Awareness (aus dem Englischen = Bewusstsein, Aufmerksamkeit) ist eine Möglichkeit, Menschen, die Grenzüberschreitungen erlebt haben oder aufgrund ihrer psychischen oder körperlichen Verfassung nicht vollumfänglich an einer Veranstaltung teilnehmen können, in ihrem Umgang damit zu unterstützen. Awareness kann dabei nur eine „Übergangslösung“ sein. Die Arbeit geht mit den akuten Auswirkungen von diskriminierenden Verhältnissen um, kann diese aber nicht abbauen. Wir betrachten Awareness als Möglichkeit, unseren Verband leichter zugänglich machen.

(3) Das Vielfaltsstatut und das Awarenessstatut sind daher fester Bestandteil der Satzung.

§15 Beschluss und Änderung von Satzung und Statute

(1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Die Satzung kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die Finanzordnung nach § 13 (2) ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Geschäftsordnung nach § 5 (8) wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

(4) Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend München treten nach Beschlussfassung oder Änderung zum Ende der Versammlung in Kraft.

§16 Auflösung

Die Auflösung der Grünen Jugend München kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND München

(zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.06.2026) Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND München. Sie ist allen Mitgliedern und Interessierten zugänglich zu machen.

§1 Tagungsleitung

(1) Der Vorstand schlägt mit der Ladung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird am Anfang in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung Helfer*innen bestimmen.

(3) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FLINTA*-Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet.

(4) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Tagungsleitung oder der Wahlkommission angehören.

(5) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der Mitgliederversammlung ausschließen.

§2 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium
- Antrag auf Redezeitbegrenzung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- Antrag auf eine FLINTA*-versammlung
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- Antrag auf erstmalige Debattenerweiterung
- Antrag auf politische Aussprache
- Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der
- Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen geregelt ist

(2a) Die Annahme eines Geschäftsordnungsantrags auf Vertagung, Verweisung oder Nichtbefassung eines Antrags erfordert die Zustimmung von Zwei-Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(2b) Ein Geschäftsordnungsantrag hinsichtlich einer sofortigen Beendigung der Debatte oder Abstimmung kann bei einer Antragsdiskussion frühestens nach der Einbringungsrede und Möglichkeit zur Gegenrede gestellt werden.

(2c) Ein Geschäftsordnungsantrag zur erstmaligen Erweiterung der Debatte ermöglicht jeweils zwei weitere quotierte Für- und Gegenreden unter Beachtung der geltenden Redezeitbegrenzungen. Ein entsprechender Antrag gilt als angenommen, wenn ihm ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmt.

(2d) Ein Geschäftsordnungsantrag auf politische Aussprache benötigt einen klaren Bezug zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag und muss vor dessen Aufrufung gestellt werden. Die politische Aussprache findet dann vor dem jeweiligen Tagesordnungspunkt oder Antrag statt. Sie besteht aus vier quotierten und gelosten Redebeiträgen. Für jeden Tagesordnungspunkt oder Antrag ist nur eine politische Aussprache zulässig.

(2e) Die Modalitäten der FLINTA*-Versammlung sind im Vielfaltsstatut geregelt

(3) Der*die Antragsteller*in begründet seinen*ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§3 Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf mindestens jeder vierten Mitgliederversammlung sowie im Falle eines vor der Ladungsfrist schriftlich eingereichten Wunsches mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungsanträge“ in seine Tagesordnung aufzunehmen und dementsprechend ordnungsgemäß einzuladen, um eine Behandlung von Satzungsänderungsanträgen zu ermöglichen.

§4 Beschlussfähigkeit

Auf Verlangen eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung geprüft werden. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des*der Antragsteller*in die Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

§5 Abstimmungen

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(3) Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen sind zugelassen.

§6 Anträge

(1) Anträge und Änderungsanträge, außer solche zur Geschäftsordnung, sind in Textform einzureichen.

(2) Inhaltliche Anträge müssen spätestens 9 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingebrachte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Initiativanträge können nur von fünf Mitgliedern gemeinsam gestellt werden und werden nur behandelt, wenn sich zu Beginn der Mitgliederversammlung mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihre Behandlung ausspricht.

(3) Der Vorstand muss ihm vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.

(4) Änderungsanträge müssen spätestens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu Initiativanträgen. Diese können bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(5) Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft das Präsidium.

(6) Antragsteller*innen können Übernahmen oder modifizierte Übernahmen vereinbaren. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

(7) Jedes Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag aufrechterhalten

§7 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben und neu behandelt werden.

Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND München

(zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.09.2026)

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Finanzordnung regelt die Grundsätze der Haushalts-, Kassen- und Vermögensführung der GRÜNEN JUGEND München. Sie ergänzt die Satzung der GRÜNEN JUGEND München.

(2) Die GRÜNE JUGEND München wirtschaftet nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Nachhaltigkeit, Solidarität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

(3) Finanzmittel der GRÜNEN JUGEND München dürfen ausschließlich für die in der Satzung bestimmten Aufgaben und Zielsetzungen und im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe verwendet werden.

(4) Mitglieder, die über eine Ausgabe oder einen Vertrag entscheiden, dürfen nicht alleine über eine Angelegenheit entscheiden, bei der sie selbst oder ihnen nahestehende Personen wirtschaftlich unmittelbar begünstigt werden. Solche Interessenkonflikte sind gegenüber dem zuständigen Organ offenzulegen. Betroffene Personen nehmen an der entsprechenden Entscheidung nicht teil, soweit dies zur Vermeidung eines Interessenkonflikts erforderlich ist.

(5) Die Erstattung von Aufwendungen ist nur zulässig, wenn diese im Interesse der GRÜNEN JUGEND München entstanden und nachgewiesen sind.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Für die ordnungsgemäße Kassen-, Buch- und Haushaltsführung ist der Vorstand der GRÜNEN JUGEND München verantwortlich. Innerhalb des Vorstands sind hierfür der*die Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in und seine*ihre Stellvertreter*in zuständig.

(2) Die Zuständigkeiten des*der Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in und seiner*ihrer Stellvertreter*in umfassen:

- die Führung der Bankkonten der GRÜNEN JUGEND München;
- die Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben;
- die Verwaltung aller Vermögenswerte;
- die Aufbewahrung der Belege;
- die Erstellung des Jahresabschlussberichts;
- die Vorbereitung des Haushaltplans;
- die Überwachung aller finanziellen Verpflichtungen;
- weitere ihr durch Satzung, Finanzordnung, Haushalt oder Vorstandsbeschluss übertragene finanzrelevante Aufgaben.

(3) Der*die Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in und seine*ihre Stellvertreter*in erhalten Zugriff auf alle Bankkonten der GRÜNEN JUGEND München. Sie sind alleinig verfügungsberechtigt und unabhängig voneinander zeichnungsberechtigt.

(4) Finanzbeschlüsse ab 25 Euro benötigen die Zustimmung des*der Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in oder seiner*ihrer Vertreter*in. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Kassen-, Buch- und Haushaltsführung

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben werden in der Einkommenüberschussrechnung erfasst. Sie müssen durch geeignete Belege dokumentiert werden. Alle Belege müssen geordnet, vollständig erfasst und eindeutig den jeweiligen Buchungen zuordenbar sein.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen eindeutig einem Geschäftsjahr und einem Haushaltsposten eines Haushaltes zuordenbar sein.

(3) Alle Rücklagen, sowohl der Aufbau als auch die Entnahme, sind in einer Rücklagenaufstellung erfasst. Sie ist dem Jahresabschlussbericht als Anlage hinzuzufügen.

(4) Alle Anschaffungen von Sachvermögen mit einem Anschaffungswert von über 250 Euro werden in einer Inventaraufstellung erfasst. Sie ist jährlich zu aktualisieren. Sie ist dem Jahresabschlussbericht als Anlage hinzuzufügen.

(5) Für jedes Geschäftsjahr soll ein Haushaltsplan und ein Jahresabschlussbericht erstellt werden. Sie sollen Aufschluss über die Verwendung der Finanzmittel geben. Der Jahresabschlussbericht ist durch den*die Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in und seine*ihrer Stellvertreter*in zu unterschreiben.

(6) Alle Unterlagen sind entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Alle Finanzunterlagen werden mindestens einem*einer Rechnungsprüfer*in auf eine ordnungsgemäße Kassen-, Buch- und Haushaltsführung geprüft.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt hierfür zwei Rechnungsprüfer*innen. Jedes Geschäftsjahr wird ein*eine Rechnungsprüfer*in für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich ist ein*e Rechnungsprüfer*in neu zu wählen. Nicht wählbar für dieses Amt sind Mitglieder des Vorstands, Mitglieder, die im Prüfungszeitraum Teil des Vorstands waren, und Mitarbeiter*innen in der Kreis- und Landesgeschäftsstelle.

(3) Die Rechnungsprüfer*innen erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über die Kassen-, Buch- und Haushaltsführung sowie die finanziellen Angelegenheiten der GRÜNEN JUGEND München. Sie haben jederzeit uneingeschränkt Einsicht in alle Finanzunterlagen der GRÜNEN JUGEND München.

(4) Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die finanzielle Entlastung des Vorstands in seiner Gesamtheit, nachdem der Rechnungsprüfbericht vorliegt. Die Entlastung gilt für den gesamten geprüften Rechungszeitraum.

§ 5 Kostenerstattung

A. Grundsätze

(1) Erstattungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Textform mit den bereitgestellten Formularen oder zur Niederschrift bei dem*der Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in zu stellen. Erstattungen werden nur für Kosten gewährt, die im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt liegen. Die*der Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in prüft Ausgaben und Erstattungsanträge auf ihre Vereinbarkeit mit dem beschlossenen Haushalt und dieser Finanzordnung.

(2) Für Ausgaben, für die ein physischer Beleg (z. B. Kassenzettel, gedruckte Quittung) ausgestellt wurde, ist grundsätzlich der Originalbeleg einzureichen. Digitale Belege (z. B. PDF-Rechnungen, Online-Tickets, digitale Zahlungsbestätigungen) sind in der ursprünglichen digitalen Form einzureichen. Eine Erstattung auf Grundlage einer Kopie eines physischen Belegs ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des*der Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in zulässig.

(3) Kann im Einzelfall kein Beleg vorgelegt werden, entscheidet die*der Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise über die Anerkennung der Kosten.

(4) Erstattungsanträge ab 250 Euro sind durch den*die Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in zu zeichnen.

(5) Über begründete Ausnahmen von den Regeln in § 1 Kostenerstattung dieser Finanzordnung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

B. Erstattungsberechtigte Anspruch auf die Erstattung haben folgende

Personengruppen:
a) Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND München, sofern sie an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mitwirkend sind und das Höchstalter der GRÜNE JUGEND Bayern nicht überschreiten,

b) Mitglieder der Organe der GRÜNEN JUGEND München (für Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen im Rahmen ihres Amtes),

c) geladene Gäste, Referent*innen sowie von der GRÜNEN JUGEND München ausdrücklich beauftragte Personen (für Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen im Rahmen ihres Auftrags).

§ 6 Fristen

(1) Alle Abrechnungen sind spätestens drei Monate nach der Veranstaltung bei dem*der Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. Oktober und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.

(2) Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.

(3) Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem*der Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

(4) Unkenntnis dieser Finanzordnung begründet keinen Anspruch auf eine Erstattung über die hierin vorgesehenen Regelungen hinaus.

§ 7 Fahrtkostenerstattung

(1) Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte möglichst immer mit Bus/Bahn erfolgen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot genutzt werden.

(2) Öffentlicher Personalnahverkehr und Regionalverkehr: Im ÖPNV und Regionalverkehr werden die jeweils günstigsten verfügbaren Tickets erstattet (z. B. Einzelfahrten, Tageskarten, Verbundtickets). Ist für den konkreten Zeitraum ein Mehrfahrten- oder Zeitangebot (z. B. Tages-, Wochen-, Bayern- oder Deutschlandticket) die günstigste Option, wird dieses vollständig erstattet.

(3) Fernverkehr: Bei Fahrten mit dem Fernverkehr der Deutschen Bahn werden (Super) Sparpreise (Young / Last Minute) vollständig erstattet. Flexpreise werden wie folgt erstattet:

a. ohne BahnCard: 50 %
b. mit BahnCard 25: 66,66 %
c. mit BahnCard 50: 100 %.

Sitzplatzreservierungen werden vollständig erstattet. Fahrten mit anderen Fernverkehrsanbietern (z. B. FlixTrain, FlixBus, Westbahn, ...) werden erstattet, sofern sie im Vergleich zu anderen verfügbaren Optionen nicht zu höheren Kosten führen.

Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem*der Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in unter Vorlage des Fahrausweises und der Fahrtrechnung beantragt werden.

(4) Voraussetzungen: Teilnehmer*innen an Veranstaltungen, die nicht mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, haben keinen Anspruch auf eine vollständige Erstattung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der*die Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in. Eine Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich, über Ausnahmen entscheidet der*die Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in.

§ 8 Erstattung der Verpflegung

Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND München bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegetarisch oder vegan ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstandes als Aufwandsersatz eine Erstattung von Verpflegungsaufwand und Sachkosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Vorstand entstehen, erhalten, insofern die Haushaltslage dies zulässt. Die maximale Erstattungshöhe für jedes Vorstandsmitglied darf die Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags nicht übersteigen.Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage von Belegen.

(2) Als Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit im Vorstand können insbesondere abgerechnet werden:

- Telekommunikationskosten
- Zeitungsabonnements,
- Material zur thematischen Recherche,
- Büromaterialien,
- Materialien zur thematischen Weiterbildung im Rahmen der Vorstandstätigkeit,
- für die Vorstandsarbeit anfallende Fahrtkosten (z.B. Deutschlandticket).

(3) Die jährliche Gesamthöhe der hier in § 5 genannten Aufwandsersatzzahlungen für alle Vorstandsmitglieder darf maximal 13 Prozent der Einnahmen des Vorjahreshaushalts betragen. Das Verhältnis der Auszahlungshöhe unter den Vorstandsmitgliedern wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

(4) Die Geltendmachung der Aufwandsersatzzahlungen muss spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt erfolgen, jedoch min. vor dem 15. Januar des folgenden Jahres.

§ 10 Sonstige Kosten

Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einen Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§ 11 Betreuungskosten

Betreuungskosten können allen Mitgliedern erstattet werden, sofern eine Mitnahme der zu betreuende Person zum Veranstaltungsort nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern sowie für die Betreuung und Unterstützung pflegebedürftiger oder auf Betreuung angewiesener Personen. Die Erstattung von Betreuungskosten kann nach vorheriger Absprache mit dem*der Schatzmeister*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in erfolgen.

§ 12 Spenden

(1) Spenden im Rahmen von Veranstaltungen: für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND München, bei denen Verpflegung und/oder Übernachtung angeboten wird, können Spenden geleistet werden. Die Spenden müssen nicht kostendeckend sein, sondern lediglich einen Beitrag zur Finanzierung der Veranstaltung darstellen. Der Vorschlag über die Höhe einer Spende für eine Veranstaltung werden vom Veranstalter*in der jeweiligen Veranstaltung festgelegt und vom Vorstand abgesegnet. Die Teilnahmebeiträge basieren auf Freiwilligkeit.

(2) Fördermitgliedsbeiträge: Fördermitgliedsbeiträge sind finanzielle Beiträge, die von Personen geleistet werden, die als Fördermitglieder der Organisation geführt werden. Die Beiträge werden in einem von der jeweiligen Person festgelegten regelmäßigen Turnus erhoben. Eine eindeutige Zuordnung der geleisteten Beiträge zu den jeweiligen Fördermitgliedern ist sicherzustellen.

(3) Andere Spenden: anlassbezogene Spenden können sowohl in bar als auch per Überweisung geleistet werden. Bei Barspenden ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Beiträge der betreffende Anlass zugeordnet werden können. Bei Überweisungen muss eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Beiträge zu den spendenden Personen gewährleistet sein.

Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND München tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 15.09.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Finanzordnung vom 18.09.2024. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert oder aufgehoben werden.